



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

11. Jahrgang

Dinslaken, 09.07.2018

Nr. 14

S. 1 – 4

Inhaltsverzeichnis

- **Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 29.06.2018**
- **Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für das Amtsgericht Dinslaken und für die Jugendstrafkammer des Landgerichts Duisburg**
- **Öffentliche Zustellung an Herrn Bernhard Reuter**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 28.06.2018 beschlossene

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 29.06.2018

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 29.06.2018

Stadt Dinslaken
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Dr. Michael Heidinger

Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 29.06.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW S. 172) i.V.m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW S. 528/ SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW S.765, ber. S. 793) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Dinslaken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dinslaken vom 28.06.2018 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne der §§ 3, 6 LÖG NRW dürfen im Stadtteil Dinslaken-Mitte sowie im Gewerbegebiet Dinslaken-Mitte am 26.08.2018 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

Der Geltungsbereich des Stadtteils Dinslaken-Mitte und des Gewerbegebiets Dinslaken-Mitte wird nördlich durch die Luisenstraße und nordöstlich durch die Hünxer Straße bis zur Einmündung Ziegelstraße, östlich durch die Ziegelstraße bis zur Zechenbahn und im Weiteren östlich durch die Zechenbahn bis zum Rotbach, südlich durch den Rotbach bis zur Hans-Böckler-Straße, im Weiteren durch die Hans-Böckler-Straße bis zur Kreuzung mit der B 8 und westlich durch die B 8 bis zur Einmündung Luisenstraße begrenzt.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen von § 1 außerhalb der darin zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für das Amtsgericht Dinslaken und für die Jugendstrafkammer des Landgerichts Duisburg

Die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 14.06.2018 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

09.07.2018 bis 13.07.2018

während der Dienststunden

- **von montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr,**
- **freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr**

im Zimmer 209, Stadthaus, 2. Etage, Wilhelm-Lantermann-Str. 65, zu jedermanns Einsicht öffentlich auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der genannten Dienststelle mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Dinslaken, 03.07.2018

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.
Christa Jahnke-Horstmann
I. Beigeordnete

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03. 2006 (GV NW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird die

Ordnungsverfügung der Stadt Dinslaken vom 06.07.2018
(AZ: 3.1.3 Sterkrader Straße 135)

an

Herrn Bernhard Reuter
zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann beim Fachdienst 3.1 Allgemeine Ordnung, Gewerbe und Verkehr, Wilhelm-Lantermann-Str. 65, Zimmer 010, 46535 Dinslaken, von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Dinslaken, den 06.07.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Jungbauer
Fachdienstleiter